

Der Internethandel im Fokus des Finanzamtes

Im Zuge des Computerzeitalters ist es mittlerweile keine Seltenheit mehr, etwas über das Internet zu kaufen oder zu verkaufen. Dritte, wie z.B. die Internetplattform von ebay, bieten dafür die Grundlage, so dass die Schar der Internetkäufer und –verkäufer täglich anwächst.

Wer aber regelmäßig Waren über das Internet anbietet, läuft Gefahr, in Zukunft nicht nur das Interesse potentieller Käufer, sondern auch das des Finanzamtes zu wecken. Denn wer regelmäßig Waren, wie z.B. DVDs, Bekleidung oder Sammlerartikel, oder Dienstleistungen über das Internet zum Kauf anpreist, kann dadurch eine gewerbliche bzw. unternehmerische Tätigkeit ausüben. Oft wird es der Fall sein, dass diese Tätigkeit beim Finanzamt nicht angemeldet und aus derartigen Verkäufen erzielte Gewinne oder Umsätze auch nicht in den Steuererklärungen angegeben wurden. Somit kann es zur Verwirklichung des Tatbestandes einer Steuerverkürzung in Form einer Steuerhinterziehung von Einkommen-, Umsatz- und/oder Gewerbesteuer kommen.

Im Visier stehen zudem auch besonders wertvolle Gegenstände, wie teure Uhren oder Schmuck, da derartige Objekte oft genutzt werden, um Schwarzgeld zu investieren oder wieder in den Wirtschaftskreislauf zu bringen.

Dass die Finanzverwaltung ihr Auge zukünftig auf Internetangebote richten wird, lässt der Erlass des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 07.06.2006 (S 0230 – 10 St 41M) erahnen. Der Erlass betrifft die Möglichkeiten des Finanzamtes auf sog. Einzel-, oder Sammelauskunftsersuchen zurückzugreifen. Mittels Einzelauskunftsersuchen können die Finanzbehörden bei Hinweisen zu einem steuerlich bedeutsamen Leistungsaustausch den Teledienstanbieter als Dritten um Auskunft über den jeweiligen Nutzer ersuchen. Die Dienstanbieter sind dabei im Sinne des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten zur Auskunftserteilung verpflichtet. So könnte das Finanzamt z.B. ebay auffordern, alle Anbieter von teuren Gegenständen ab einer bestimmten Preisklasse zu identifizieren. Bei sog. Sammelauskunftsersuchen kann die Steuerfahndung im Rahmen von sog. Vorfeldermittlungen auch ohne Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit ermittelnd tätig werden, sofern dies der Aufklärung unbekannter Sachverhalte dient. Es wird jedoch ein hinreichender Anlass vorausgesetzt (BFH-Urteil vom 24.03.1987, II R 30/86). Dieser ist gegeben, wenn die Finanzbehörde im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung im Weg vorweggenommener Beweiswürdigung aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund allgemeiner Erfahrung (auch konkreter Erfahrungen für bestimmte Gebiete) nach pflichtgemäßen Ermessen zum Ergebnis kommt, dass die Auskunft zu steuererheblichen Tatsachen führen kann. Konkrete Anhaltspunkte für ein Sammelauskunftsersuchen können sich auch im allgemeinen Besteuerungsverfahren ergeben, z.B. im Rahmen einer Internetrecherche.

Neu ist diese Vorgehensweise nicht, denn bereits in der Vergangenheit wurden regelmäßig Kleinanzeigen in Zeitungen oder Fachzeitschriften ausgewertet und entsprechende Auskunftersuchen an die Verlage gestellt. Zwar ist auf Grund der Personalsituation bei den Fahndungsstellen nicht zwingend damit zu rechnen, dass Internetangebote flächendeckend kontrolliert werden, jedoch ist das Risiko der Steuerfahndung mit derartigen Geschäften aufzufallen, durchaus gegeben. Es ist daher jedem Verkäufer anzuraten, seine Transaktionen über das Internet einmal genau unter die Lupe zu nehmen, bevor es die Finanzverwaltung tut.